

- Anlagen in und an Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken (§ 99 LWG)
- Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern (§ 106 Abs. 3 LWG)
- Deponien der Klassen II, III und IV (§ 2 Nr. 8, 9 und 10 DepV)

Anhang II:

1 Immissionsschutzrecht

Für die Bekanntgabe von Messstellen und die Bekanntgabe von sachverständigen Stellen und Zulassung von technischen Prüfstellen nach dem BImSchG, den Verordnungen nach dem BImSchG und der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Luft) ist das LANUV zuständig.

10

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung

10.1

§§ 4, 6, 8a, 9, 15, 16

Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Genehmigung sowie Teil- und Änderungsgenehmigung, der Zulassung des vorzeitigen Beginns, der Erteilung eines Vorbescheides, der Prüfung einer Anzeige und dem Widerruf der Genehmigung einer Anlage, die im Zusammenhang mit einer Anlage im Sinne des § 7 des Atomgesetzes betrieben werden soll zuständig: die für die atomrechtliche Genehmigung zuständige Behörde

10.2

§ 24

Anordnung zur Durchführung

1. des § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit der 1. BImSchV soweit Anlagen
 - a) dazu dienen, ein Wohn- oder Geschäftshaus zu heizen oder
 - b) außerhalb einer wirtschaftlichen Unternehmung betrieben werden
 zuständig: OrdB“
2. des § 5 Abs. 2 der 20. BImSchV bei beweglichen Behältnissen auf Binnentankschiffen
 zuständig: BezReg
3. des § 7 Abs. 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV –
 zuständig: soweit Geräte und Maschinen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Anlage eingesetzt werden: die für die immissionsschutzrechtliche Überwachung der Anlage zuständige Behörde

10.3

§ 25 Abs. 1, 1a und 2

Untersagung des Betriebes von Anlagen

zuständig: die für die Anordnung nach § 24 zuständige Behörde

10.4

§ 40 Abs. 1 Satz 2

Erteilung des Einvernehmens zu Ausnahmen von Fahrverboten

zuständig: BezReg

10.5

§ 42 Abs. 3

Festsetzung der Entschädigung

zuständig: BezReg

10.6

Fünfter Teil

Überwachung und Verbesserung der Luftqualität, Luftreinhalteplanung

§§ 44 bis 47

Für Verwaltungsaufgaben des Fünften Teils ist die BezReg zuständig, soweit nicht nachfolgend eine andere Stelle als zuständig bestimmt ist.

10.6.1

§ 44 Abs. 1

Untersuchung der Luftqualität

zuständig: LANUV

10.6.2

§ 46

Aufstellung von Emissionskatastern

zuständig: LANUV

10.6.3

§ 46a

Unterrichtung der Öffentlichkeit

zuständig: LANUV

10.7

Sechster Teil

Lärmminderungsplanung

§§ 47a bis 47f

Für den Vollzug des Sechsten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verbleibt es bei der durch § 47e BImSchG festgelegten Zuständigkeit. § 1 Abs. 3 dieser Verordnung gilt nicht.

Zuständige Stelle im Sinne des § 47e Abs. 2 BImSchG ist das LANUV.

10.8

§ 51a Abs. 2

Stellungnahme zu sicherheitstechnischen Regeln

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium; das für Energie zuständige Ministerium, sofern die sicherheitstechnischen Regeln sich auf Anlagen beziehen, die ausschließlich der Bergaufsicht unterstehen

10.9

§ 52 Abs. 1, 2 und 3

Überwachung der Durchführung (und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Abs. 2 und 3) des Abschnitts 3 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV-

zuständig: soweit Geräte und Maschinen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Anlage eingesetzt werden: die für die immissionsschutzrechtliche Überwachung der Anlage zuständige Behörde

10.10

§ 52 Abs. 1 und 6

Überwachung der aufgrund § 38 Abs. 2 oder § 39 erlassenen Rechtsverordnungen und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Abs. 6

zuständig: im Rahmen der Verkehrsüberwachung die hierfür jeweils zuständigen Behörden; im Übrigen: OrdB

10.11

§ 52 Abs. 1, 2 und 6

Überwachung der auf Grund des § 40 Abs. 3 und § 49 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnungen und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Abs. 2 und 6

zuständig: im Rahmen der Verkehrsüberwachung: PolB, im Übrigen: OrdB

10.12

§ 52 Abs. 1, 2 und 6

Überwachung des § 41 und der aufgrund des § 43 erlassenen Rechtsverordnungen

1. für Bundesfernstraßen

zuständig: das für Verkehr zuständige Ministerium

2. für sonstige Straßen

zuständig: die Straßenaufsichtsbehörden nach § 54 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 384) in der jeweils geltenden Fassung

3. für Straßenbahn- und OBus-Unternehmen, für die allgemeine Aufsicht

zuständig: BezReg, für die technische Aufsicht zuständig: BezReg Düsseldorf

4. für die nicht zum Netz des Bundes gehörende Eisenbahnen

zuständig: BezReg

10.13

§ 52 Abs. 1, 2 und 6

Überwachung der Durchführung (und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Abs. 2 und 6) des § 5 Abs. 2 der 20. BImSchV bei beweglichen Behältnissen auf Binnentankschiffen
zuständig: BezReg

11**Verordnungen des Bundes zum Immissionsschutz****11.1****Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV- vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490) in der jeweils geltenden Fassung**

11.1.1

§ 16 und § 17 Abs. 3

Entgegennahme der Jahresberichte
zuständig: LANUV

11.2**Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen – 2. BImSchV- vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694) in der jeweils geltenden Fassung**

11.2.1

§ 15 a Abs. 2

Übermittlung des Berichts an das BMU
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

11.3**Verordnung über den Schwefelgehalt flüssiger Kraft- oder Brennstoffe – 3. BImSchV – vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2243) in der jeweils geltenden Fassung**

11.3.1

§ 4 Abs. 1

Bewilligung von Ausnahmen
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

11.4**Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte – 5. BImSchV – vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433) in der jeweils geltenden Fassung**

11.4.1

§ 7 Nr. 2

Anerkennung von Lehrgängen für Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte
zuständig: LANUV

11.5**Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BImSchV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 289) in der jeweils geltenden Fassung**

11.5.1

§ 3 Abs. 2 Satz 1

Festlegung von Vereinfachung der Emissionserklärung
zuständig: LANUV

11.6**Störfall-Verordnung – 12. BImSchV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598) in der jeweils geltenden Fassung**

11.6.1

§ 6 Abs. 3 und 4

Erstellung des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplans
zuständig: Kr/KrfStadt

11.6.2

§ 10 Abs. 1 Nr. 2

Erstellung des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplans
zuständig: Kr/KrfStadt

11.6.3

§ 11 Abs. 1 Satz 4

Für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständige Behörden
zuständig: Kr/KrfStadt; OrdB

11.6.4

§ 12 Abs. 1 Nr. 2

Entgegennahme der Benennung
zuständig: Kr/KrfStadt; die für die Überwachung der Anlage zuständige Behörde

11.6.5

§ 14 Abs. 1

Entgegennahme und Weiterleitung des Verzeichnisses beziehungsweise der Entscheidung nach § 9 Abs. 6
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

11.6.6

§ 14 Abs. 2

Entgegennahme und Übermittlung des Berichts sowie der Informationen zu den Betriebsbereichen
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

11.6.7

§ 19 Abs. 4 und 5

Entgegennahme und Weiterleitung der Mitteilung und des Ergebnisses der Analyse und der Empfehlungen
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

11.7**Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen – 13. BImSchV – vom 20. Juli 2004 (BGBl. I S. 1717, ber. S. 2847) in der jeweils geltenden Fassung**

11.7.1

§ 19 Abs. 3

Übermittlung des Berichts und der Aufstellung der Zusammenfassung an das BMU
zuständig: LANUV

11.8**Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1633) in der jeweils geltenden Fassung**

11.8.1

§ 4 Abs. 3 und 7

Weiterleitung von Ausnahmen nach Abs. 3 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

11.9**Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz – 19. BImSchV – vom 17. Januar 1992 (BGBl. I S. 75) in der jeweils geltenden Fassung**

11.9.1

§ 3

Zulassung von Ausnahmen
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

11.10**Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen – 20. BImSchV – vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174) in der jeweils geltenden Fassung**

11.10.1

§ 11 Abs. 1

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen bei beweglichen Behältnissen auf Binnentankschiffen
zuständig: BezReg Düsseldorf

11.11**Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV – vom 11. September 2002 (BGBl. I S. 3226) in der jeweils geltenden Fassung**

11.11.1

Für Verwaltungsaufgaben nach dieser Verordnung ist das LANUV zuständig, soweit nicht nachfolgend eine andere Stelle als zuständig bestimmt ist.

11.11.2

§ 6 Abs. 3 Satz 1

Beantragung von Fristverlängerung beim BMU
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

11.11.3

§ 16

Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen
zuständig: die nach dem jeweils einschlägigen Fachrecht zuständige Behörde

11.12**Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV – vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180) in der jeweils geltenden Fassung**

11.12.1

§ 8

Stellungnahme an das BMU
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

11.13

Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478) in der jeweils geltenden Fassung, Abschnitt 3

Hinweis: Die Zuständigkeiten für Verwaltungsaufgaben nach Abschnitt 2 sind in der ZustVO ArbStG (SGV. NRW. 281) geregelt.

11.13.1

§ 7

Überwachung der Einhaltung und Zulassung von Ausnahmen
zuständig: soweit Geräte und Maschinen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Anlage eingesetzt werden: die für die immissionsschutzrechtliche Überwachung der Anlage zuständige Behörde

11.13.2

§ 8 Nr. 2

weitergehende Ausnahmen von den Einschränkungen
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

11.14

Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen – 33. BImSchV – vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1612) in der jeweils geltenden Fassung

11.14.1

Für Verwaltungsaufgaben nach dieser Verordnung ist das LANUV zuständig.

11.15

Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV – vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2218) in der jeweils geltenden Fassung

11.15.1

§ 1 Abs. 2

Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmen
zuständig: die zuständige Straßenverkehrsbehörde

12

Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232) in der jeweils geltenden Fassung

12.1

Für Verwaltungsaufgaben nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz ist in Bezug auf Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die für die Anlage zuständige Behörde zuständig
im Übrigen: OrdB

2

Wasserrecht

Die Bezirksregierung Arnsberg ist über die Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 2 hinaus zuständig für die Gewässerbenutzung und den Gewässerausbau, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan dies vorsieht und nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. § 3 dieser Verordnung findet für den Vollzug wasserrechtlicher Vorschriften keine Anwendung.

20

Gesetze des Bundes

20.1

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) in der jeweils geltenden Fassung

20.1.1

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2

Entscheidungen betreffend Aufstauen und Absenken sowie das damit verbundene Entnehmen und Ableiten von Wasser
bei Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg

20.1.2

§ 3 Abs. 1 Nr. 3

Entscheidungen betreffend Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit dies auf den Zustand des Gewässers oder auf den Wasserabfluss einwirkt bei Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg

20.1.3

§ 3 Abs. 1 Nr. 4

Entscheidungen betreffend Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer bei Schmutz- und Mischabwassereinleitung aus öffentlichen Abwasseranlagen von mehr als 2.000 Einwohnern
zuständig: BezReg

20.1.4

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 6

Entscheidungen betreffend Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern und Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung von mehr als 600.000 m³/a
zuständig: BezReg

20.1.5

§ 14 Abs. 3

Herstellen des Einvernehmens
zuständig: BezReg, sofern sie zuständige Wasserbehörde ist

20.1.6

§ 15 Abs. 4

Widerruf alter Rechte und alter Befugnisse, nachträgliche Anforderungen und Maßnahmen nach § 5
zuständig: BezReg, sofern sie zuständige Wasserbehörde für das Recht oder die Befugnis ist

20.1.7

§ 18

Ausgleich von Rechten und Befugnissen
zuständig: BezReg

20.1.8

§ 19

Festsetzen von Wasserschutzgebieten bei Entnahmen von mehr als 600.000 m³/a
zuständig: BezReg
sofern abbauwürdige Mineralien in dem festzusetzenden Gebiet anstehen: im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg

20.1.9

§ 19 h

Bauartzulassung
zuständig: LANUV

20.1.10

§ 25 d

Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

20.1.11

§ 31 Abs. 2 Satz 1

Planfeststellung, Plangenehmigung des Gewässerausbau bei Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken, mit Ausnahme von Gewässerausbauten an Gewässern 2. Ordnung, für die nach Maßgabe des UVPG NRW eine standortbezogenen Vorprüfung im Einzelfall vorgesehen ist oder für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau (§ 31 Abs. 3 WHG)
zuständig: BezReg

20.1.12

§ 31 Abs. 2 Satz 1

Planfeststellung, Plangenehmigung des Gewässerausbau bei Talsperren (§ 105 Abs. 1 LWG) und Rückhaltebecken (§ 105 Abs. 2 LWG)
zuständig: BezReg

20.1.13

§ 31 Abs. 2 Satz 2

Planfeststellung, Plangenehmigung für Deich- und Dammbauten
bei Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg

20.1.14

§ 31b Abs. 4

Zulassung der Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten bei Gewässern 1. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg

20.1.15

§ 36a

Erlass von Veränderungssperren
zuständig: BezReg

20.2

Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung

Vollzug der Aufgaben dieses Gesetzes
zuständig: BezReg Düsseldorf

20.3

Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (Wassersicherstellungsgesetz) vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, 1817) in der jeweils geltenden Fassung

Vollzug der Aufgaben dieses Gesetzes
zuständig: BezReg

21

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung

21.1

§ 2 d Abs. 4

Zulassung von Einleitungen
zuständig: die nach dieser Verordnung jeweils zuständige Behörde

21.2

§ 2e

Erstellung detaillierter Programme und Pläne zur Bewirtschaftung
zuständig: BezReg

21.3

§ 2f

Auslegung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms
zuständig: BezReg

21.4

§ 2g Abs. 5 und 6

Entgegennahme von Stellungnahmen zum Bewirtschaftungsplan nach § 2d Abs. 1

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium
Entgegennahme von Stellungnahmen zum Bewirtschaftungsplan nach § 2e
zuständig: BezReg

21.5

§ 8 Abs. 2

Festsetzung und Bezeichnung der Uferlinie bei Gewässern 1. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg

21.6

§ 11

Verpflichtung zur Wiederherstellung des Gewässerbettes sowie Fristverlängerung an Gewässern 2. Ordnung
zuständig: BezReg

21.7

§ 12 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2

Festsetzung und Bezeichnung der Uferlinie bei Inseln bei Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg

21.8

§ 15 Abs. 3 und 4

Festsetzung des Ausgleichs
zuständig: BezReg

21.9

§ 15 Abs. 5

Vorläufige Anordnung bei beabsichtigter Festsetzung eines Wasserschutzgebietes bei Entnahmen von mehr als 600.000 m³/a
zuständig: BezReg

21.10

§ 16 Abs. 2

Staatliche Anerkennung einer Heilquelle
zuständig: BezReg

21.11

§ 16 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 1

Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten durch ordnungsbehördliche Verordnung
zuständig: BezReg

sofern abbauwürdige Mineralien in dem festzusetzenden Gebiet anstehen: im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg

21.12

§ 16 Abs. 3 i.V.m. § 15 Absatz 5, § 16 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 3 und 4, § 16 Abs. 4 i.V.m. § 15 Abs. 3 und 4

Vorläufige Anordnung bei beabsichtigter Festsetzung eines Heilquelleschutzgebietes, Festsetzung des Ausgleichs innerhalb von Heilquellenschutzgebieten; Festsetzung des Ausgleichs außerhalb von Heilquellenschutzgebieten
zuständig: BezReg

21.13

§ 19 Abs. 1

Ermittlung der Grundlagen des Wasserhaushalts, des Standes der für die Wasserwirtschaft bedeutsamen Technik, Auskunftserteilung
zuständig: BezReg; LANUV

21.14

§ 19 Abs. 3

Entgegennahme von bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Daten, Tatsachen und Erkenntnissen
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium; BezReg; LANUV; KrOrdB

21.15

§ 19a

Erhebung von Daten, Entgegennahme von Auskünften und Aufzeichnungen
zuständig: BezReg; KrOrdB

21.16

§ 26a

Entgegennahme der Anzeige des Rechtsnachfolgers
zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Gewässerbenutzung zuständig ist

21.17

§ 29

Ausgleich von Rechten und Befugnissen
zuständig: BezReg

21.18

§ 30

Entgegennahme der Anzeige der Wiederaufnahme der Gewässerbenutzung
zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Gewässerbenutzung zuständig wäre

21.19

§ 31

Genehmigung des dauernden Außerbetriebsetzens und Beseitigens, Einvernehmenserteilung, Entgegennahme der Verpflichtungserklärung, Streitentscheidung über die Höhe der zu erbringenden Leistung, Befreiung von der Sicherheitsleistung, Anordnung der Beseitigung, Entgegennahme der Anzeige bei Änderung einer Stauanlage
zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Gewässerbenutzung zuständig ist

21.20

§ 31a

Entgegennahme der Anzeige, eine Wasserkraftanlage zur Erzeugung von elektrischer Energie zu betreiben

- bei Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg
- 21.21
§ 32
Entgegennahme von Anzeigen in Notfällen
bei Gewässern 1. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg
- 21.22
§ 33
Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung für einzelne Gebiete, Zulassung des Befahrens von nicht schiffbaren Gewässern, Bestimmung des Gemeingebrauchs für künstliche Gewässer und Talsperren
zuständig: BezReg
- 21.23
§ 34
Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs und des Verhaltens im Uferbereich
bei Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken sowie bei künstlichen Gewässern und Talsperren (§ 33 Abs. 3 LWG)
zuständig: BezReg
- 21.24
§ 35 Abs. 2 i.V.m. § 34
Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung des Anliegergebrauchs und des Verhaltens im Uferbereich
bei Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken sowie bei künstlichen Gewässern und Talsperren (§ 33 Abs. 3 LWG)
zuständig: BezReg
- 21.25
§ 35 Abs. 3 i.V.m. § 33 Abs. 3
Bestimmung des Anliegergebrauchs
zuständig: BezReg
- 21.26
§ 37 Abs. 3
Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausübung der Schifffahrt und zum Verhalten in Häfen und an Lande- und Umschlagstellen
zuständig: BezReg
- 21.27
§ 39
Errichtung und Ausübung eines Fährbetriebs
zuständig: BezReg
- 21.28
§ 40
Ausschluss der Berechtigung zum Landen und Befestigen von Wasserfahrzeugen sowie zum Herumtragen kleiner Fahrzeuge um eine Stauanlage
bei Gewässern 1. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken sowie bei künstlichen Gewässern und Talsperren (§ 33 Abs. 3 LWG)
zuständig: BezReg
- 21.29
§ 41
Setzen, Erneuern, Versetzen und Berichtigen der Stau-
marke, Entgegennahme der Anzeige der Beschädigung
und Änderung der Stau-
marke und Festpunkte, Genehmigung der Stau-
marke und Festpunkte beeinflussenden
Handlungen
bei Gewässern 1. und 2. Ordnung sowie bei Talsperren
und Rückhaltebecken (§ 105 Abs. 2 und 3)
zuständig: BezReg
- 21.30
§ 43
Anordnung des Einsatzes von Stauanlagen bei Hochwas-
sergefahr
bei Gewässern 1. und 2. Ordnung sowie bei Talsperren
und Rückhaltebecken (§ 105 Abs. 2 und 3)
zuständig: BezReg
- 21.31
§ 47 Abs. 2
Sicherstellung der Einstellung von Wasserentnahmen
bei Entnahmen von mehr als 600.000 m³/a
zuständig: BezReg
- 21.32
§ 49
Entgegennahme der Anzeige der Planung zur Errichtung
oder wesentlichen Veränderung einer Aufbereitungs-
anlage, Treffen von Regelungen
bei Entnahmen von mehr als 600.000 m³/a
zuständig: BezReg
- 21.33
§ 50 Abs. 1
Zulassung der Untersuchung durch das betroffene Un-
ternehmen, Entgegennahme der vorzulegenden Unters-
uchungsergebnisse
bei Entnahmen von mehr als 600.000 m³/a
zuständig: BezReg
- 21.34
§ 52 Abs. 2 und 4
Sicherstellung der Anforderungen an Abwassereinlei-
tungen, Entgegennahme des Abwasserkatasters und des
Nachweises der Einhaltung des Standes der Technik
zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung
zuständig ist
- 21.35
§ 53 Abs. 1a
Entgegennahme des Abwasserbeseitigungskonzeptes,
Fristsetzung für die Durchführung von Abwasserbeseiti-
gungsmaßnahmen
zuständig: BezReg
- 21.36
§ 53 Abs. 5 Sätze 1, 2 und 5
Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bei ge-
werblichen Betrieben und anderen Anlagen und deren
Übertragung, Übertragung der Abwasserbeseitigungs-
pflicht auf einen Gewerbebetrieb oder den Betreiber der
Anlage, Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
auf einen gewerblichen Betrieb
zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung
zuständig ist
- 21.37
§ 53 Abs. 6
Genehmigung des Zusammenschlusses zur gemeinsamen
Durchführung der Abwasserbeseitigung mit Ausnahme
von Zusammenschlüssen von Abwasserbeseitigungs-
pflichtigen von Grundstücken außerhalb im Zusammen-
hang bebauter Ortsteile (§ 53 Abs. 4 LWG)
zuständig: BezReg
- 21.38
§ 53 Abs. 7
Anhalten zum Erfüllen der Abwasserbeseitigungspflicht
zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung
zuständig ist
- 21.39
§ 53 b
Entgegennahme der Anzeige der Übertragung auf eine
Anstalt des öffentlichen Rechts
zuständig: BezReg
- 21.40
§ 54 Abs. 1, 3 und 4
Bestimmung der Abwasserbeseitigungspflicht in Einzel-
fällen, Entgegennahme des Abwasserbeseitigungskon-
zeptes, Entgegennahme der Anzeige der Übernahme wei-
terer Maßnahmen der Abwasserbeseitigung
zuständig: BezReg
- 21.41
§ 58 Abs. 2 Satz 2
Bauartzulassung von Abwasserbehandlungsanlagen
zuständig: LANUV
- 21.42
§ 60 Abs. 3
Befreiung von der Pflicht zur Selbstüberwachung von
Abwassereinleitungen
zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung
zuständig ist

- 21.43
§ 60 Abs. 4
Entgegennahme von Untersuchungsergebnissen
zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung
zuständig ist
- 21.44
§ 61 Abs. 1 und 3
Entgegennahme von Aufzeichnungen über die Selbst-
überwachung, Verpflichtung zur Einschaltung von Sach-
verständigen, Festlegung von Modalitäten für die Über-
prüfung, Vorlage des Prüfergebnisses, Unterrichtung
über Mängelabstellung, Befreiung von der Pflicht zur
Selbstüberwachung
zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwasseranlage zu-
ständig ist
- 21.45
§§ 64 bis 85
Vollzug der Aufgaben des Siebenten Teils Abwasserab-
gabe
zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf mit folgenden
Ausnahmen:
- 21.45.1
Befreiung von der Abgabepflicht (§ 66 Abs. 1)
zuständig: die für die Abwassereinleitung zuständige Be-
hörde
- 21.45.2
Entgegennahme der Anzeige über die Inbetriebnahme
(§ 66 Abs. 2)
zuständig: BezReg, sofern sie für die Genehmigung der
Anlage zuständig ist; Bezirksregierung Düsseldorf
- 21.45.3
Schätzung des Wirkungsgrades von Nachklärteichen
(§ 68 Satz 2)
zuständig: die für die Abwassereinleitung zuständige Be-
hörde
- 21.45.4
Festsetzung der Jahresschmutzwassermenge und der
Überwachungswerte (§ 69 Abs. 1)
zuständig: die für die Abwassereinleitung zuständige Be-
hörde
- 21.45.5
Erlass einer Rechtsverordnung über die Berechnung der
Zahl der Schadeinheiten bei Flusskläranlagen (§ 69
Abs. 4 Satz 1)
zuständig: BezReg
- 21.45.6
Entgegennahme der in den wasserrechtlichen Bescheid
aufzunehmenden Angaben (§ 69 Abs. 5)
zuständig: die für die Abwassereinleitung zuständige Be-
hörde
- 21.45.7
Überwachung nach § 4 Abs. 4 und 5 und § 6 Abs. 1 und 2
AbwAG (§ 70 Satz 1)
zuständig: BezReg
- 21.45.8
Erlass einer Rechtsverordnung über die Vorbelastung
(§ 74 Abs. 2)
zuständig: BezReg
- 21.45.9
Förderung von Maßnahmen (§ 83)
zuständig: BezReg
- 21.46
§ 89
Anhalten und Fristsetzung zur Erfüllung der Gewässer-
ausbaupflicht
zuständig: die für den Gewässerausbau nach § 31 WHG
zuständige Behörde
- 21.47
§ 90 a Abs. 4
Befreiung vom Verbot von Maßnahmen im Gewässer-
randstreifen
bei Gewässern 1. Ordnung
zuständig: BezReg
- 21.48
§ 90 a Abs. 5 und 6
Erlass von ordnungsbehördlichen Verordnungen zum
Gewässerrandstreifen
bei Gewässern 1. und 2. Ordnung
zuständig: BezReg
- 21.49
§ 90 b
Koordinierung der Gewässerunterhaltung
bei Gewässern 1. und 2. Ordnung
zuständig: BezReg
- 21.50
§ 95 Abs. 1 und 2
Zustimmung zur Unterhaltungsvereinbarung, Anord-
nung der Ersatzvornahme
bei Gewässern 1. und 2. Ordnung
zuständig: BezReg
- 21.51
§ 96
Anordnung der Beseitigung, Streitentscheidung über
Aufwandsersatzung
bei Gewässern 1. und 2. Ordnung
zuständig: BezReg
- 21.52
§ 98
Streitentscheidung über Unterhaltungsfragen
bei Gewässern 1. und 2. Ordnung
zuständig: BezReg
- 21.53
§ 102
Anordnung der Duldung des Betretens und Benutzens,
Festsetzen des Schadensersatzes
bei Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in
Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich
ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg
- 21.54
§ 103
Festsetzung des Vorteilsausgleichs
bei Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in
Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich
ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg
- 21.55
§ 104
Einhaltung baurechtlicher Vorschriften, Aufhebung des
Plans oder Widerruf der Genehmigung
zuständig: BezReg, sofern sie für den Gewässerausbau
zuständig ist
- 21.56
§ 105
Feststellung der Notwendigkeit von Sicherheitsvorkeh-
rungen
zuständig: BezReg
- 21.57
§ 106 Abs. 4 i.V.m. §§ 41 und 42
Setzen, Erneuern, Ersetzen, Berichtigen von Staumar-
ken bei Rückhaltebecken (§ 105 Abs. 3 LWG), Entgegen-
nahme von Anzeigen
zuständig: BezReg, sofern sie für die Genehmigung der
Anlage zuständig ist
- 21.58
§ 106 Abs. 5
Entgegennahme des Sicherheitsberichtes, Verpflichtung
zur Anlagenüberprüfung, Einvernehmensklärung bei
Gutachterbestellung
zuständig: BezReg
- 21.59
§ 107 Abs. 1 i.V.m. §§ 103 und 104
Festsetzung des Vorteilsausgleichs, Einhaltung bau-
rechtlicher Vorschriften, Aufhebung des Plans oder Wi-
derruf der Genehmigung
bei Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen an
Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Ver-
bindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer
Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg

21.60

§ 107 Abs. 2 i.V.m § 102

Anordnung der Duldung des Betretens und Benutzens, Festsetzen des Schadensersatzes

bei Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

21.61

§ 108 Abs. 3, Abs. 4 i.V.m. § 96, § 108 Abs. 5

Verpflichtung zur Wiederherstellung eines Deichs, Streitentscheidung über Aufwandserstattung, Heranziehung der Gemeinden zur Unterhaltung, Zulassung anderer Beitragsleistungen, Festsetzung des Beitrags

bei Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

21.62

§ 109

Zustimmung zur Übernahme der Unterhaltungspflicht bei Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

21.63

§ 111

Entscheidung über die Unterhaltungspflicht und über den Umfang der Unterhaltungspflicht, Festsetzung des Schadensersatzes

bei Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

21.64

§ 111a

Befreiung von Verboten in der Deichschutzzone, Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Deichen

bei Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

21.65

§ 112

Festsetzung von Überschwemmungsgebieten, Darstellung in der Arbeitskarte, öffentliche Bekanntmachung, Auslegung und Aufbewahrung der Arbeitskarte, Festsetzung des Ausgleichs

zuständig: BezReg

21.66

§ 113

Erteilung von Befreiungen vom Verbot

bei Gewässern 1. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

21.67

§ 114

Treffen von Regelungen in nicht festgesetzten Überschwemmungsgebieten

bei Gewässern 1. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

21.68

§ 116 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2

Gewässeraufsicht, Auskunftserteilung, Gewährung von Einsichtnahmen

21.68.1

Gewässerbenutzung (§ 116 Abs. 1 Nr. 1)

zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Benutzung zuständig ist

21.68.2

Indirekteinleitungen (§ 116 Abs. 1 Nr. 1a)

zuständig: BezReg, sofern sie für die Indirekteinleitung zuständig ist

21.68.3

Beschaffenheit des Rohwassers für die öffentliche Trinkwasserversorgung (§ 116 Abs. 1 Nr. 2)

zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Entnahme zuständig ist

21.68.4

Überschwemmungsgebiete (§ 116 Abs. 1 Nr. 4)

bei Gewässern 1. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

21.68.5

Talsperren und Rückhaltebecken (§ 116 Abs. 1 Nr. 5)

zuständig: BezReg

21.68.6

Deiche (§ 116 Abs. 1 Nr. 6)

bei Gewässern 1. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

21.69

§ 116 Abs. 1 Satz 2

Aufforderung zur Antragstellung

zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung zuständig ist

21.70

§ 118 Kostenauflegung

zuständig: BezReg, sofern sie für die Überwachung zuständig ist

21.71

§ 119

Zusammenschluss von Pflichtigen

zuständig: BezReg

21.72

§ 120

Probeentnahmen und Untersuchungen, Festlegung von Fällen, in denen andere Untersuchungsstellen tätig werden

zuständig: BezReg

21.73

§ 123

Anforderung von Hilfsmaßnahmen, Anforderung zu Schutzarbeiten und zur Bereitstellung von Arbeitsgeräten, Beförderungsmitteln und Baustoffen, Streitentscheidung über die Entschädigung

bei Gewässern 1. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

21.74

§ 134

Festsetzung des zu erstattenden Betrags

zuständig: BezReg

21.75

§ 142

Verlangen einer Sicherheitsleistung

zuständig: BezReg, sofern sie für die wasserrechtliche Entscheidung zuständig ist

21.76

§ 144

Bestellung eines Bevollmächtigten von Amts wegen

zuständig: BezReg, sofern sie für die wasserrechtliche Entscheidung zuständig ist

21.77

§ 145

Streitentscheidung und Aussetzung

zuständig: BezReg, sofern sie für die wasserrechtliche Entscheidung zuständig ist

21.78

§ 147

Entgegennahme von Antragsunterlagen

zuständig: BezReg, sofern sie für die Entscheidung über die Bewilligung oder gehobene Erlaubnis zuständig ist

21.79
§ 157
Anlegung und Führung des Wasserbuchs
zuständig: BezReg

21.80
§ 166
Rücknahme oder Widerruf alter Rechte
zuständig: BezReg

21.81
§ 170
Durchführung des Planfeststellungsverfahrens
zuständig: BezReg

22 Verordnungen des Landes

**22.1
Verordnung zur Selbstüberwachung von Kanalisationen und Einleitungen von Abwasser aus Kanalisationen im Mischsystem und im Trennsystem (Selbstüberwachungsverordnung Kanal – SüwV Kan) vom 16. Januar 1995 (GV. NRW. S. 64) in der jeweils geltenden Fassung**

Vollzug der Aufgaben dieser Verordnung
zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Abwassereinleitung oder für die Entgegennahme der Anzeige des Kanalisationsnetzes zuständig ist

**22.2
Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Kommunalabwasserverordnung – KomAbwV) vom 30. September 1997 (GV. NRW. S. 372) in der jeweils geltenden Fassung**

22.2.1
§ 5 Abs. 1
Fristverlängerung betreffend Anforderungen an Stickstoffeinleitung
zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung zuständig ist

**22.3
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20. März 2004 (GV. NRW. S. 274) in der jeweils geltenden Fassung**

22.3.1
§ 11 Abs. 1 und 5
Anerkennung von Organisationen, Entgegennahme des Prüftagebuchs
zuständig: LANUV

**22.4
Verordnung über Art und Häufigkeit der Selbstüberwachung von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und -einleitungen (Selbstüberwachungsverordnung kommunal –SüwV-kom) vom 25. Mai 2004 (GV. NRW. S. 322) in der jeweils geltenden Fassung**

22.4.1
§ 5 Abs. 3
Feststellung der Sach- und Fachkunde der Prüfstelle, Anerkennung
zuständig: LANUV

3 Abfallrecht

Soweit die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde zuständig ist, ist bei Zulassungs- und Änderungsverfahren das Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Bezirksregierung herzustellen.

Für den Vollzug abfallrechtlicher Vorschriften (Gliederungsnummer 3 der Übersicht in Teil B zum Verzeichnis) findet § 3 für Deponien der Klassen 0 und 1 im Sinne von § 2 Nr. 6 und 7 DepV keine Anwendung.

30 Gesetze des Bundes

**30.1
Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. Mai 1994 (BGBl. I S. 2750) in der jeweils geltenden Fassung**

30.1.1
§ 16 Abs. 2 und 3
Pflichtenübertragung der privaten Entsorgungsträger
zuständig: BezReg

30.1.2
§§ 17 und 18
Wahrnehmung von Aufgaben durch Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft
zuständig: BezReg / soweit Anlagen und Betriebe betroffen sind, die der Bergaufsicht unterliegen, im Einvernehmen mit BezReg Arnsberg

30.1.3
§ 21
Treffen der notwendigen Anordnungen im Einzelfall zur Durchführung des KrW-/AbfG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen
zuständig: die für den Vollzug der Aufgabe zuständige Behörde

30.1.4
§ 27 Abs. 2
Zulassung von Ausnahmen zur Beseitigung von Abfällen außerhalb von zugelassenen Anlagen im Fall von pflanzlichen Abfällen

- a) beim Verbrennen von Schlagabraum im Wald
zuständig: Landesbetrieb Wald und Holz
- b) im Übrigen:
OrdB (soweit es sich um pflanzliche Abfälle handelt, die auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken angefallen sind; im Benehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem im Kreis)

30.1.5
§ 38 Abs. 2
Auskunft über vorhandene Abfallbeseitigungsanlagen
zuständig: BezReg; KrOrdB; BezReg Arnsberg

30.1.6
§ 39
Unterrichtung der Öffentlichkeit
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

30.1.7
§ 40

30.1.7.1
Überwachung der Vermeidung nach Maßgabe der aufgrund der §§ 23 und 24 erlassenen Rechtsverordnungen und der Entsorgung von Abfällen

30.1.7.1.1
soweit Abfall im Bereich von Straßen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile kreisangehöriger Gemeinden fortgeworfen oder verbotswidrig abgelagert wird
zuständig: OrdnB

30.1.7.1.2
soweit Abfall im Bereich von Straßen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile fortgeworfen oder verbotswidrig abgelagert wird
zuständig: Straßenbaubehörde des zuständigen Straßenbaulastträgers

30.1.7.2
Überwachung im Zusammenhang mit der Tätigkeit von technischen Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften auf der Grundlage des § 52
zuständig: BezReg Düsseldorf

30.1.8
§ 52 Abs. 1
Zustimmung zu Überwachungsverträgen i. V. m. § 15 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung
zuständig: BezReg Düsseldorf

30.1.9
§ 52 Abs. 3
Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften i.V.m. § 11 der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie
zuständig: BezReg Düsseldorf

30.2

Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Abfallverbringungsgesetz – AbfVerbrG) vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) i.V.m. der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 (ABl. Nr. L 190 S. 1) über die Verbringung von Abfällen in der jeweils geltenden Fassung

zuständig: BezReg, für Maßnahmen am Bestimmungsort im Zusammenhang mit der Verbringung von Abfällen in den Geltungsbereich des Gesetzes zur Aufbringung auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden: im Benehmen mit DLWK

30.2.1

§ 15 Abs. 2 AbfVerbrG

Zentrale Stelle für den Informationsaustausch über illegale Verbringungen und Verbringungen, die nicht wie vorgesehen abgeschlossen werden können, sowie über laufende Ermittlungs- und Strafverfahren; Anlaufstelle für das Umweltbundesamt

zuständig: BezReg Düsseldorf

31**Verordnungen des Bundes****31.1**

Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912) in der jeweils geltenden Fassung

Zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde i. S. d. Verordnung ist der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW, gegenüber den KrOrdB die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW; zuständige Naturschutzbehörde nach § 5 ist die untere Landschaftsbehörde (§ 8 Abs. 3 Landschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 586) in der jeweils gültigen Fassung).

31.2

Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungsverordnung – TgV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411) in der jeweils geltenden Fassung

31.2.1

§ 3 Abs. 1 Nr. 2

Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen zum Erwerb der Fachkunde

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.3

Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfbV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421) in der jeweils geltenden Fassung

31.3.1

§ 9 Abs. 2 Nr. 3

Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen zum Erwerb der Fachkunde

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.3.2

§ 14 Abs. 4 Nr. 2

Verpflichtung zur Entziehung des Überwachungszertifikats

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.3.3

§ 15 Abs. 1 und 3

Entscheidung über die Zustimmung zum Überwachungsvertrag

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.4

Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie) vom 9. September 1996 (BAnz. S. 10909) in der jeweils geltenden Fassung

31.4.1

§ 8 Abs. 1 Nr. 2

Verpflichtung zur Entziehung des Überwachungszertifikats

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.4.2

§ 11 Abs. 1 und 2

Entscheidung über die Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.4.3

§ 12 Satz 2

Gestattung der weiteren Führung des Überwachungszertifikats und Überwachungszeichens

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.5

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) in der jeweils geltenden Fassung

31.5.1

§ 6 Abs. 1 Satz 2 (in Vorwegnahme des § 19 Abs. 3)

Entgegennahme einer Ablichtung des Entsorgungsnachweises durch den Erzeuger/Einsammler

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.5.2

§ 6 Abs. 2 auch i.V.m. § 9 Abs. 3 (in Vorwegnahme des § 19 Abs. 3)

Entgegennahme einer Ablichtung der Nachweiserklärungen mit dem Vermerk des Ablaufs der 30 Kalendertage-Frist sowie der Eingangsbestätigung im Fall des § 5 Abs. 5, Erfassung der Daten sowie Weitergabe der Daten und Weiterleitung der Ablichtung der Nachweiserklärungen an die für den Erzeuger zuständige Behörde

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.5.3

§ 7 Abs. 4 Satz 1 auch i.V.m. § 9 Abs. 3 (in Vorwegnahme des § 19 Abs. 3)

Entgegennahme einer Ablichtung der Nachweiserklärungen nach Zusendung durch den Entsorger, Bereitstellung der Ablichtung der Nachweiserklärung und der Daten für die Behörden des Entsorgers und Erzeugers

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.5.4

§ 9 Abs. 4

Entgegennahme von Ablichtungen der Sammel-Entsorgungsnachweise von Einsammlern aus anderen Bundesländern mit Sammelgebiet in NRW

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.5.5

§ 11 Abs. 2 Satz 2

Überwachung und Kontrolle der Begleitscheindaten durch Befugte

zuständig: BezReg

31.5.6

§ 11 Abs. 3

§ 13 Abs. 2 Satz 3

Entgegennahme der Begleitscheinausfertigungen 2 (rosa) und 3 (blau) vom Entsorger

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.5.7

§ 11 Abs. 4 i.V.m. § 39 LAbfG

Überprüfung der Daten auf Plausibilität; Abgleich, Erhebung, Aufbereitung und Weitergabe der Daten an die für Erzeuger/Einsammler und Entsorger zuständigen Behörden und im Fall der Sammelentsorgung an die für das Einsammlungsgebiet zuständige Behörde

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.5.8

§ 14

Entgegennahme und Zulassung des Antrages zur Nachweisführung nach Übertragung der Erzeuger- und Besitzerpflichten durch Dritte, Verbände, Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft oder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3 oder § 18 Abs. 2 KrW-/AbfG in Anwendung der §§ 9, 12 und 13 NachwV (Sammelentsorgung)

zuständig: BezReg

31.5.9

§ 19 Abs. 3 auch i.V.m. § 9 Abs. 3

Zusendung des Entsorgungsnachweises an die zuständige Erzeuger-Behörde

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.5.10

§ 22 Abs. 2 Nr. 2

Beauftragung eines Sachverständigen zur Prüfung von Nachweisvorgängen und des betrieblichen Kommunikationssystems bei Störung bei einem Nachweispflichtigen zuständig: BezReg Düsseldorf

31.5.11

§ 30 Abs. 2

Entgegennahme von gültigen Nachweiserklärungen zur Kenntnis vom Entsorger zur Fortgeltung ihrer Gültigkeit zuständig: BezReg Düsseldorf

31.6

Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), in der jeweils geltenden Fassung

Überwachung der Pflicht eines Sachverständigen nach § 5, Bescheinigungen nur im Fall seiner öffentlichen Bestellung bzw. der Feststellung seiner Befähigung zu erteilen – einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Fall des § 11 Nr. 17 zuständig: LANUV

31.7

Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils geltenden Fassung

31.7.1

§ 6 Abs. 3 Satz 11, auch i.V.m. § 16 Abs. 2

Feststellung der Einrichtung eines Systems zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

31.7.2

§ 6 Abs. 4

Widerruf der Entscheidung nach § 6 Abs. 3 Satz 11 zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

31.7.3

§ 7 Abs. 3

Verlangen der Vorlage der Dokumentation zuständig: LANUV

31.7.4

Anhang I Nr. 2 Abs. 1 Satz 10 und 11

Entgegennahme und Prüfung der Bescheinigung und der Dokumentation zuständig: LANUV

31.7.5

Anhang I Nr. 3 Abs. 4 Satz 6 und 7

Entgegennahme und Prüfung der Bescheinigung und der Dokumentation zuständig: LANUV

31.7.6

Anhang II Nr. 5 Abs. 2 und 3

Vorlage der Konformitätserklärung und des Jahresberichts zuständig: LANUV

31.8

Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung – BattV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2001 (BGBl. I S. 1486) in der jeweils geltenden Fassung

31.8.1

§ 4 Abs. 3

Prüfung eines eigenen Rücknahmesystems zuständig: LANUV

31.8.2

§ 10 Abs. 1

Entgegennahme der Dokumentation eines gemeinsamen Rücknahmesystems der Hersteller, eines Vertreibers von Starterbatterien sowie eines Herstellers von in § 8 genannten Batterien zuständig: LANUV

31.8.3

§ 10 Abs. 2

Entgegennahme der Anzeige zuständig: LANUV

31.9

Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung – BioAbfV) vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955) in der jeweils geltenden Fassung

Zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde i. S. d. Verordnung ist der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW; in den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 5 (Untersagen einer erneuten Aufbringung) und § 11 Abs. 2 (Entgegennahme einer Mehrausfertigung des Lieferscheines) die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW.

Zuständige Forstbehörde i. S. d. Verordnung ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW

31.10

Verordnung über den Versatz von Abfällen Untertage (Versatzverordnung – VersatzV) vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2833) in der jeweils geltenden Fassung

zuständig: BezReg Arnsberg

31.11

Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) in der jeweils geltenden Fassung

31.11.1

§ 9 Abs. 6 Satz 1

Bekanntgabe der Stellen zur Durchführung der Fremdkontrolle

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

32

Gesetze des Landes

32.1

Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) in der jeweils geltenden Fassung

32.1.1

§ 4 Abs. 1

Ermittlung der Grundlagen der Kreislaufwirtschaft und des für die Kreislaufwirtschaft relevanten Standes der Technik

zuständig:

Ermittlung im Einzelfall: BezReg

im Übrigen: LANUV

32.1.2

§ 4 Abs. 3

Ermittlung der Grundlagen über Wirkungen der Verwertung von Stoffen i. S. von § 8 KrW-/AbfG auf Böden und Pflanzen

zuständig: LANUV

32.1.3

§ 5 Abs. 8 i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 3

Entgegennahme und Prüfung des Abfallwirtschaftskonzeptes von Abwasserverbänden

zuständig: BezReg

32.1.4

§ 6 Abs. 1 Satz 3

Entgegennahme des Abfallwirtschaftskonzeptes von Abfallentsorgungsverbänden

zuständig: BezReg

32.1.5

§ 19 Abs. 1

Genehmigung zum Verbringen von Abfällen in das Plangebiet

zuständig: BezReg

32.1.6

§ 20 Abs. 1

Entscheidung über das Bestehen sowie Art und Umfang der Duldungspflicht nach § 30 Abs. 1 KrW-/AbfG

zuständig: BezReg

32.1.7

§ 22 Abs. 5

Festlegung zu sichernder Standortbereiche

zuständig: BezReg

32.1.8

§ 25 Abs. 1 Satz 3

Zulassung von Untersuchungsstellen
zuständig: LANUV

32.1.9

§ 42 a Abs. 1

Festlegung von Einzelheiten über Art und Umfang der von den Sachverständigen wahrzunehmenden Aufgaben und der Vorlage der Ergebnisse der Tätigkeit der Sachverständigen
zuständig: LANUV

32.1.10

§ 42 a Abs. 3

Bekanntgabe von Sachverständigen und Stellen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 LAbfG
zuständig: LANUV

4

Gentechnikrecht

4.1

Für Verwaltungsaufgaben nach dem GenTG, hierzu ergangener Rechtsverordnungen sowie europarechtlicher Vorschriften zum Gentechnikrecht ist die BezReg Düsseldorf zuständig, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. § 1 Abs. 3 findet keine Anwendung.

4.2

Für Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit § 4 des EGGenTDurchfG und für die Überwachung unter 4.1 genannter Rechtsvorschriften ist die BezReg zuständig, soweit nicht nachfolgend eine andere Stelle bestimmt ist.

40

Gesetz zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz – GenTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066) in der jeweils geltenden Fassung

40.1

§ 9 Abs. 6, 1. Halbsatz

Veranlassung der Entwicklung der für die Probenuntersuchung erforderlichen Nachweismethoden
zuständig: das für Gentechnik zuständige Ministerium

40.2

§ 16 Abs. 4

Abgabe einer Stellungnahme vor Erteilung der Genehmigung für eine Freisetzung
zuständig: das für Gentechnik zuständige Ministerium

40.3

§ 25 Abs. 1 bis 3

Überwachung von inverkehrgebrachtem Saatgut, pflanzlichem Vermehrungsmaterial und Düngemitteln (und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 25 Abs. 2 und 3)
zuständig: BezReg unter Beteiligung des LANUV

40.4

§ 28 a Abs. 2 Nr. 2

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Überwachung des Inverkehrbringens in allgemeiner Weise
zuständig: das für Gentechnik zuständige Ministerium, BezReg

41

Verordnungen des Bundes

41.1

Gentechnik – Notfallverordnung – GenTNotfV – vom 10. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2882) in der jeweils geltenden Fassung

41.1.1

§ 3 Abs. 4

Unterrichtung der benannten Behörden
zuständig: das für Gentechnik zuständige Ministerium

5

Strahlenschutzvorsorgerecht

50

Gesetz zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgengesetz) vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610) in der jeweils geltenden Fassung

50.1

Für den Vollzug des StrVG ist das für Umwelt zuständige Ministerium zuständig, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist. § 1 Abs. 3 findet keine Anwendung.

50.2

§ 3 Abs. 1

1. Ermittlung der Radioaktivität

zuständig: LBME (Betriebsstelle Eichamt Dortmund) für den Regierungsbezirk Arnsberg, CVUA OWL für den Regierungsbezirk Detmold, LAfA für den Regierungsbezirk Düsseldorf, LANUV für den Regierungsbezirk Köln, CVUA Münster für den Regierungsbezirk Münster

2. Probenahme bei Lebensmitteln und Futtermitteln zur Ermittlung der Radioaktivität auf Veranlassung von den unter 50.2 unter 1. genannten Messstellen
zuständig: KrOrdB

50.3

§ 3 Abs. 2

Übermittlung von Daten

zuständig: die unter 50.2 unter 1. genannten Messstellen

50.4

§ 8 Abs. 1 Nr. 2

Durchführung erforderlicher Maßnahmen zur Dekontamination
zuständig: OrdB

50.5

§ 10 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 7 Abs. 1

Überwachung von Verboten und Beschränkungen beim Inverkehrbringen und Verbringen

1. von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, Bedarfsgegenständen und deren Ausgangsstoffen
zuständig: KrOrdB

2. von Arzneimitteln und deren Ausgangsstoffen
zuständig:

- a) bei pharmazeutischen Unternehmen, Arzneimittelherstellern und Großhändlern: BezReg
- b) bei Apotheken, tierärztlichen Hausapotheken und im Arzneimitteleinzelhandel: KrOrdB

50.6

§ 10 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 7 Abs. 2

Überwachung von Verboten und Beschränkungen beim Verfüttern, Inverkehrbringen und Verbringen von Futtermitteln
zuständig:

1. bei landwirtschaftlichen Betrieben: KrOrdB
2. bei Herstellern, Großhandel und fahrbaren Mahl- und Mischanlagen: LANUV

50.7

§ 10 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 7 Abs. 3 Nr. 1

Überwachung von Verboten und Beschränkungen für die Verwertung oder Verwendung von Gegenständen, Reststoffen oder sonstigen Stoffen
zuständig:

1. in gewerblichen Betrieben: BezReg
2. in Betrieben, die unter das Bergrecht fallen: BezReg Arnsberg
3. in landwirtschaftlichen Betrieben: LWK
4. im Übrigen: KrOrdB

50.8

§ 10 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 7 Abs. 3 Nr. 2

Überwachung von Verboten und Beschränkungen für die Beseitigung von Abfall
zuständig:

1. in Betrieben, die unter das Bergrecht fallen: BezReg Arnsberg,
2. im Übrigen: die jeweils für den Vollzug des Abfallrechts zuständige Umweltschutzbehörde

6

Bodenschutzrecht

Bei bodenschutzrechtlichen Anordnungen, die sich auf Flächen beziehen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist die BezReg Arnsberg zuständig.

Die Zuständigkeit der oberen Bodenschutzbehörde nach § 2 umfasst, bezogen auf das Anlagengrundstück, alle

sonstigen bodenschutzrechtlichen Pflichten und Befugnisse, auch gegenüber anderen Pflichtigen, sofern die schädliche Bodenveränderung, die altlastenverdächtige Fläche oder die Altlast bis zum 31. Dezember 2009 nicht in einem Kataster im Sinne von § 8 LBodSchG oder vergleichbaren Katastern im Sinne von § 30 LAbfG (in den vom 21. Juni 1988 bis 29. Mai 2000 jeweils gültigen Fassungen) erfasst worden sind.

Im Vollzug bodenschutzrechtlicher Vorschriften findet – mit Ausnahme der Nummern 60.2 und 61.2.1 – § 3 dieser Verordnung keine Anwendung.

Bei bodenschutzrechtlichen Anordnungen im Zusammenhang mit Deponien in der Nachsorgephase, die sich an andere Pflichtige als den Deponiebetreiber richten sollen, ist diejenige Behörde zuständig, die für Anordnungen gegenüber dem Deponiebetreiber zuständig wäre.

**60
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der jeweils geltenden Fassung**

60.1
§ 17 Abs. 1 Satz 2
Vermitteln der Grundsätze der guten fachlichen Praxis
zuständig: DLWK

60.2
§ 25
Festsetzung des Wertausgleichs
zuständig: BezReg

**61
Verordnungen des Bundes**

**61.1
Bundes – Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) in der jeweils geltenden Fassung**

61.1.1
§ 5 Abs. 5 Satz 3 und § 8 Abs. 6 Satz 2
Erteilung des Einvernehmens
zuständig: DLWK

61.1.2
Ermittlung von fachlichen Grundlagen für die Abgrenzung und Festlegung von Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden nach § 12 Abs. 10 sowie für gebietsbezogene Festsetzungen nach Anhang 2 Nr. 4
zuständig: LANUV

**61.2
Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverfügung – GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung**

61.2.1
§ 93 b Abs. 2
Ersuchen um Eintragung oder Löschung des Bodenschutzlastvermerks
zuständig: BezReg

**62
Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG –) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung**

Bei der Festlegung von Bodenschutzgebieten nach § 12 LBodSchG erstreckt sich die Zuständigkeit nach § 1 Abs. 3 dieser Verordnung auf alle Flächen im örtlichen Zuständigkeitsbereich und auch auf die Veröffentlichung entsprechender Verordnungen im amtlichen Mitteilungsblatt.

62.1
§§ 7, 8
Erhebungen und Katasterführung bei Altlasten und altlastverdächtigen Flächen, die durch Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen entstanden sind, für den Zeitraum in dem dafür Bergaufsicht besteht oder bestanden hat einschließlich Weitergabe der Daten i.S.v. § 4 Abs. 3, soweit Bergaufsicht beendet ist
zuständig: BezReg Arnsberg

62.2
§ 9 Abs. 1 Satz 2
Führen der übermittelten Daten, Tatsachen und Erkenntnisse in Dateien und deren Veröffentlichung
zuständig: LANUV

62.3
§ 17 Abs. 3
Zulassung, Anerkennung und Bekanntgabe von Sachverständigen und Untersuchungsstellen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz und § 17 Landesbodenschutzgesetz in Verbindung mit der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten (SU-BodAV NRW) vom 23. Juni 2002 (GV. NRW. S. 361), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 2005 (GV. NRW. S. 448)
zuständig: LANUV

**7
Sonstiges Umweltrecht**

**70
Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634) in der jeweils geltenden Fassung**

70.1
§ 19 Abs. 4
Festsetzung einer Frist zum Nachweis erforderlicher Deckungsvorsorge; Untersagung des Betriebs einer Anlage
zuständig: die für die immissionsschutzrechtliche Überwachung zuständige Behörde

**71
Umweltschadensgesetz (USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) in der jeweils geltenden Fassung**

Vollzug der Aufgaben dieses Gesetzes
zuständig: die für Vermeidung, Schadensbegrenzung oder Sanierung nach jeweiligem Fachrecht zuständige Behörde

**72
Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (Umweltauditgesetz-UAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3166) in der jeweils geltenden Fassung**

72.1
§ 33 Abs. 2
Stellungnahme zu der beabsichtigten Eintragung eines Standortes in das Register
zuständig: BezReg; Kr/Krf Stadt; Bezirksregierung Arnsberg, sofern am Standort Umweltbelange betroffen sind, die der Bergaufsicht unterliegen

**73
Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen – TEHG – vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578) in der jeweils geltenden Fassung**

73.1
§ 5 Abs. 3
Bekanntgabe und Bekanntmachung als sachverständige Stelle
zuständig: LANUV

73.2
§ 10 Abs. 4 Satz 3
Entgegennahme eines Abdrucks der Zuteilungsentscheidung
zuständig: LANUV

**74
Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (BGBl. II S. 1183) in der jeweils geltenden Fassung**

74.1
Artikel 21 b
Entgegennahme der Anzeigen von Anlagen, Einrichtungen oder Maßnahmen nach Artikel 21 b Abs. 1, Nachforderung von Angaben oder Unterlagen
zuständig: BezReg